Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 23.10.2025

Dezernat: Stabsstelle Bürgermeister
Bearbeiter/in: Heinrichs, Christian
Leitung: Heinrichs, Christian
Kämmerei: ,
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-135/2025

Vorlage

für den

Gemeinderat am 06.11.2025

- öffentlich -

Wahl der Ortsvorsteher

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß wird vom Rat für jede Ortschaft ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden. Die Ortsvorsteher werden zu Ehrenbeamten ernannt. Die Ernennung der Ortsvorsteher zu Ehrenbeamten erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Gemäß § 46 Landesbeamtengesetz NRW hat der Beamte einen Diensteid zu leisten.

Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten (§ 3 Abs. 3 Hauptsatzung Gemeinde Vettweiß). Weiterhin kann bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß im Auftrag des Bürgermeisters repräsentative Aufgaben und Verpflichtungen in seiner Ortschaft wahrnimmt.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß erhält ein Ortsvorsteher zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2, Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (durch Gesetzesänderung nun § 5 Abs. 4). Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu. Der zum Ehrenbeamten ernannte Ortsvorsteher erhält daneben Ersatz von Auslagen.

Bei der Wahl der Ortsvorsteher ist das im Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen. Die Gemeinderatswahl am 14.09.2025 hatte in den einzelnen Ortschaften folgendes Ergebnis:

Ortschaft	Gültige Stimmen			
	CDU	SPD	BI Vettweiß	GRÜNE
Disternich	230	33	72	52
Froitzheim	176	43	126	27
Ginnick	122	41	31	19
Gladbach	148	86	190	22
Jakobwüllesheim	216	95	55	36
Kelz	399	163	94	35
Lüxheim	126	19	63	11
Müddersheim	126	142	80	39
Sievernich	152	38	42	31
Soller	255	46	48	52
Vettweiß	695	229	269	89

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Sodann ist die Annahme der Wahl durch die Gewählten zu erklären und folgender Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Vettweiß wählt folgende Ortsvorsteher:

Ortschaft	
Disternich	
Froitzheim	
Ginnick	
Gladbach	
Jakobwüllesheim	
Kelz	
Lüxheim	
Müddersheim	
Sievernich	
Soller	
Vettweiß	

Der Bürgermeister ernennt die Ortsvorsteher zu Ehrenbeamten.

Auswirkungen auf den Haushalt: